

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (180 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes geändert werden

Entsprechend einem Forderungsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs sieht die im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltene Novellierung des Opferfürsorgegesetzes folgende Änderungen vor:

- Zuerkennung einer Opferrente von 30 vH auf Antrag an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres
- Erhöhung der Einkommensgrenze für alleinstehende Bezieher einer Unterhaltsrente ohne Opferrente
- Gewährung der Heilfürsorgemaßnahmen gemäß § 12 OFG auch an Inhaber eines Opferaussweises

Auf Grund des Kleinrentengesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung erhalten bestimmte, durch die Inflation nach dem 1. Weltkrieg geschädigte Personen als Entschädigung für verlorengegangenes Vermögen monatliche Kleinrenten. Durch die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Novellierung des genannten Gesetzes soll die jährliche Erhöhung der Kleinrenten mit den Anpassungsregelungen des übrigen sozialen Entschädigungsrechtes harmonisiert werden. Der betroffene Personenkreis umfaßt weniger als 20 Personen.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird hinsichtlich der Kosten der OFG-Novelle angeführt, daß im Jahre 1995 ein Mehraufwand von zirka 13,8 Millionen Schilling zu erwarten ist. Im Jahre 1996 sinkt dieser zusätzliche Aufwand auf 13,5 Millionen Schilling und im Jahre 1997 auf 13,2 Millionen Schilling. Bei diesen Berechnungen wurde von einer jährlichen Verringerung der Zahl der Versorgungsberechtigten von 6% ausgegangen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Mai 1995 in Verhandlung genommen. Berichterstatterin im Ausschuß war die Abgeordnete Heidemarie Silhavy.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Sigisbert Dolinschek, Dr. Gottfried Feurstein, Dr. Volker Kier, Karl Öllinger, Dr. Elisabeth Pittermann, Karl Donabauer, Josef Meisinger und die Obfrau Annemarie Reitsamer sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Franz Hums. Von den Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Gottfried Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. 1 § 1 Abs. 2, § 18 Abs. 6 sowie § 19 gestellt. Weiters wurde vom Abgeordneten Karl Öllinger ein Abänderungsantrag betreffend Art. 1 § 1 Abs. 2 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Dr. Gottfried Feurstein angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll klargestellt werden, daß auch denjenigen Personen, die auf Grund einer Behinderung verfolgt wurden, sowie ihren Hinterbliebenen Ansprüche auf Grund des Opferfürsorgegesetzes offenstehen.

Es handelt sich dabei um Opfer der sogenannten „Euthanasie“ und Zwangssterilisation.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen derzeit keine Informationen über betroffene Personen vor, sodaß offen ist, zu welchem Zeitpunkt Anspruchsberechtigte allfällige Anträge einbringen werden.

Durch die gesetzliche Regelung soll daher Vorsorge getroffen werden, daß im Falle der Einbringung derartiger Anträge Rechtsansprüche gewährleistet sind.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Karl Öllinger fand hingegen keine Mehrheit.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales traf einstimmig folgende Feststellung:

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales geht davon aus, daß unter den Opfern des § 1 Abs. 2, die auf Grund einer Behinderung politisch verfolgt wurden, auch jene Behinderten verstanden werden, die unter einer psychischen Erkrankung oder einer Sinnesbehinderung gelitten haben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 05 17

Heidrun Stihavy

Berichterstatterin

Annemarie Reitsamer

Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentergesetzes geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder auf Grund einer Behinderung durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs-(im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind.“

2. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Hat der Inhaber einer Amtsbescheinigung das 75. Lebensjahr vollendet, so wird zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 vH beträgt. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 498 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag.“

3. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Inhaber einer Amtsbescheinigung haben zur Sicherung des Lebensunterhaltes Anspruch auf Unterhaltsrente, auf die das Einkommen gemäß Abs. 13 anzurechnen ist. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer.....	10 579 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	9 543 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben.....	13 642 S.

Die Einkommensgrenze ist grundsätzlich mit der Höhe der Unterhaltsrente identisch. Besitzt jedoch ein alleinstehendes Opfer nach lit. a keinen Anspruch auf Opferrente, ist die Unterhaltsrente insoweit zu leisten, als das Einkommen des Opfers die sich aus Abs. 7 zweiter Satz ergebende Einkommensgrenze nicht erreicht. Abs. 7 letzter Satz ist in diesem Fall anzuwenden. Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten bzw. erhöhten Beträge.“

4. § 11 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Witwen (Witwer), Lebensgefährten (Lebensgefährten) und Waisen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung waren oder nach Opfern, die, wenn sie noch am Leben wären, einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung hätten, erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstmaß des sich gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsofpferversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrages.“

5. § 11a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z. 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Erhöhung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Personen alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.“

7. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 ASVG festzusetzenden Hundertsatz. Hiebei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 ASVG für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, Inhaber eines Opferausweises und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

8. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 ASVG) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Krankengeld gewähren.“

9. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten anzunehmen ist, daß durch diese Maßnahmen das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.“

10. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Ersatzbeträge in den Fällen des Abs. 1 in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen fest.“

11. Nach dem § 17 und der Überschrift „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ wird folgender § 17a angefügt:

„§ 17a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

12. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Opferrente oder Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz und § 11 Abs. 5 vierter und fünfter Satz oder auf Rentenleistungen auf Grund einer infolge einer Behinderung gesetzten Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1995 bis zum 30. September 1995 eingebracht, sind die Rentenleistungen ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1995, zu gewähren. Bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuerkannte Unterhaltsrenten von Personen im Sinne des § 11 Abs. 5 vierter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind von Amts wegen zu erhöhen.“

13. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sofern Witwen (Witwern), Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten) und Waisen bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1995 eine Beihilfe im Sinne des § 11 Abs. 7 im Wege des Härteausgleiches zuerkannt wurde, besteht kein Rechtsanspruch auf eine neuerliche Entscheidung gemäß § 11 Abs. 7 in der geltenden Fassung.“

14. Der bisherige Abs. 6 des § 18 erhält die Bezeichnung „(8)“.

15. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Der Abs. 5 des § 11 und der Abs. 2 des § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 2 erster Satz, § 11 Abs. 2, 5 und 7 erster Satz, § 11a Abs. 3, § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sowie § 17a und § 18 Abs. 6, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel II

Das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für das Jahr 1995 festgestellten Beträge für Kleinrenten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen. Die abgerundeten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.“

2. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“